
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 8. Dezember 2004 Seite 419

Nr. 46

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

Volkswirtschaftslehre "Bachelor of Arts" (B.A. Econ.) an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen

Vom 17. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre "Bachelor of Arts" (B.A. Econ.) an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen (ehemals: Universität-Gesamthochschule Essen), vom 6. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen vom 12. Dezember 2000, S. 199) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, die Bachelor-Prüfung aus studienbegleitenden Prüfungen zu einzelnen Vorlesungen oder als Fachprüfung anerkannten Projekten gemäß § 8 Abs. 2, der Seminarleistung und der Abschlussarbeit.“

2. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung“

3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende in-

haltliche Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Diplomarbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit – mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 4 S. 3 - darf insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten. Ungeachtet des § 23 Abs. 4 Satz 4 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat oder die Kandidatin erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung bzw. Blockprüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten oder die Kandidatin darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 und 5 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin rechtliches Gehör zu gewähren.

(7) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich bis eine Woche vor Beginn einer anmeldepflichtigen Prüfung von dieser abmelden.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird „Universität-Gesamthochschule Essen“ durch „Universität Duisburg-Essen, Campus Essen“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen und der bisherige § 12 Abs. 1 Nr. 5 wird zu § 12 Abs. 1 Nr. 4.

6. § 13 Abs. 3 entfällt.

7. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die folgenden Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Statistik und
4. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

(2) In den Prüfungsfächern sind gemäß Absatz 1 folgende Teilgebiete mit den jeweils zugeordneten Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) im Umfang der jeweils aufgeführten Semesterwochenstunden zu besuchen:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:
 - a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL I) VO2
 - b) Beschaffung, Produktion und Absatz (BWL I) VO2+UE2
 - c) Investition und Finanzierung (BWL I) VO2+UE2
 - d) Externes Rechnungswesen (BWL II) VO2+UE2
 - e) Kosten- und Leistungsrechnung (BWL II) VO2+UE2
 - f) Unternehmensführung (BWL II) VO2+UE2
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:
 - a) Mikroökonomische Theorie I (VWL I) VO2+UE2
 - b) Makroökonomische Theorie I (VWL I) VO3+UE2
 - c) Mikroökonomische Theorie II (VWL II) VO2+UE2

- d) Makroökonomische Theorie II (VWL II) VO2+UE2
- e) Grundlagen der Wirtschaftspolitik (VWL II) VO2+UE1

3. Statistik bestehend aus dem Teilgebiet:

- a) Statistik I
 - aa) Deskriptive Statistik VO2+UE2
 - ab) Wirtschaftsstatistik VO1
4. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler VO3+UE1

(3) In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird in jedem der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Teilgebiete eine Fachprüfung abgelegt. In den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird über den gesamten Prüfungsstoff jeweils eine Fachprüfung abgelegt.

(4) Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit, die studienbegleitend abzulegen ist. Die Fachprüfungen sind im Anschluss an die zugrunde liegende Vorlesung anzubieten, und zwar einmal unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters.

(5) Die Fachprüfung beinhaltet die Bearbeitung mehrerer Teilaufgaben, die Bearbeitung eines zusammenhängenden Themas oder die Beantwortung von Fragen. Bei einer Themenbearbeitung müssen mindestens zwei Alternativen zur Auswahl für die Kandidaten angeboten werden. Bei einer Klausurarbeit mit einem Fragenteil ist die Gesamtzahl der erreichbaren Punkte um 20 Prozent höher anzusetzen, als für die Erreichung der Note „sehr gut“ erforderlich ist. Die Dauer einer Fachprüfung der einzelnen Teilgebiete beträgt pro Semesterwochenstunde Vorlesung mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

8. Der bisherige § 15 wird zu § 15 Abs. 1.

9. In § 15 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach gem. § 14 Abs. 1 errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt werden. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|-----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend.“ |

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

10. Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17
Wiederholung der Fachprüfungen,
endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung“**

11. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen dieser Hochschule sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung gemäß § 14 Abs. 3 nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist.“

12. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen der Nr. 1 des Absatzes 1 erfüllt und mindestens die Fachprüfungen in den Teilgebieten gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bestanden hat. In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten gemäß § 21 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Freiversuche können nicht geltend gemacht werden. Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Bachelor-Zwischenprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch. Bis zur Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht möglich.“

13. § 20 Abs. 2 Nr. 1 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Grundlagen der Finanzwissenschaft VO2“

14. § 20 Abs. 2 Nr. 1 h) wird wie folgt neu gefasst:

„h) nach Wahl der Studierenden weitere Veranstaltungen aus folgenden Bereichen: VO6

- Finanzwissenschaft
- Markt und Wettbewerb
- Monetäre Ökonomik
- Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
- Statistische Methoden für Fortgeschrittene
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Empirische Sozialforschung
- und weitere vom Prüfungsausschuss als solche zugelassene Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.“

15. § 20 Abs. 2 Nr. 2 d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) Computergestützte Ökonometrie VO2“

16. § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eines der folgenden Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder der Wirtschaftsinformatik: SWS10

A) Betriebswirtschaftslehre:
Nach Wahl fünf zweistündige Grundlagenveranstaltungen aus den folgenden drei Bereichen (aus jedem Bereich muss wenigstens eine Grundlagenveranstaltung gewählt werden): VO10

a) Bereich 1 bestehend aus folgenden Prüfungsgebieten:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzwirtschaft
- Unternehmensrechnung
- Wirtschaftsprüfung

b) Bereich 2 bestehend aus folgenden Prüfungsgebieten:

- Betriebliche Umweltwirtschaft
- Beschaffung, Logistik und Informationsmanagement
- Produktion und Industrielles Informationsmanagement
- Energiewirtschaft
- Medizin-Management

c) Bereich 3 bestehend aus folgenden Prüfungsgebieten:

- Marketing
- Organisation und Planung
- Personalwirtschaft
- Wirtschaftsinformatik

B) Wirtschaftsinformatik:
Fünf zweistündige Grundlagenveranstaltungen VO10

a) Wirtschaftsinformatik I VO2

b) Wirtschaftsinformatik II VO2

sowie drei Veranstaltungen aus dem Bereich allgemeine Wirtschaftsinformatik im Umfang von jeweils 2 SWS“

17. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Veranstaltung“ durch das Wort „Vorlesung“ ersetzt.

18. § 21 Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus dem in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Prüfungsfach müssen 14 Kreditpunkte erworben werden und davon mindestens 8 Kreditpunkte aus den Pflichtveranstaltungen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 a) bis g). Im Rahmen eines Projektes gemäß § 8 können 6 Kreditpunkte erzielt werden. Aus dem Prüfungsfach gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 müssen insgesamt 8 Kreditpunkte erworben werden, ebenso aus dem Prüfungsfach gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3, wobei im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre in jedem Bereich gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 A) a)-c) jeweils mindestens 2 Kreditpunkte zu erwerben sind.“

19. § 23 Abs. 2 Satz 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema der Abschlussarbeit ist auf die in § 20 Abs. 4 Satz 1 genannten Fächer beschränkt. Für das Thema der Abschlussarbeit haben die Kandidaten ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Die Anforderungen an den Themensteller oder die Themenstellerin ergeben sich aus § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3.“

20. Aus „§ 23 Abs. 2 Satz 3 bis 4“ wird „§ 23 Abs. 2 Satz 5 bis 6“.

21. § 23 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des ersten Prüfers bzw. der ersten Prüferin (§ 24 Abs. 2 Satz 1) kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit nachträglich bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist.“

22. § 23 Abs. 4 Satz 7 wird neu eingefügt:

„Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.“

23. § 26 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„Das Studium ist abgeschlossen, sobald die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Sollte es dennoch zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen kommen, findet § 25 entsprechend Anwendung. Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 noch nicht erfüllt und bereits mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben, so gilt § 27 Abs. 2 Satz 4 und 5.“

24. § 27 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bewertung der einzelnen Teile der Bachelor-Prüfung gilt § 15 Abs. 1.“

Artikel II

„§ 1

Übergangsbestimmungen zur Änderung der Prüfungsmodi BWL I, BWL II, VWL I und VWL II

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, für den Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ eingeschrieben sind. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits eingeschrieben sind, aber noch keinen Prüfungsversuch in den Fachprüfungen BWL I, BWL II, VWL I oder VWL II in der Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ vom 6. November 2000 unternommen haben.

(2) Für die übrigen Studierenden gilt Folgendes:

- (a) Studierende, die mindestens eine Fachprüfung bereits nach der Altregelung bestanden haben, müssen die übrigen Fachprüfungen, in denen sie noch keinen Versuch absolviert haben, nach der Neuregelung ablegen.
- (b) Studierende, die bereits eine Fachprüfung nach Abs. 1 Satz 2 mindestens einmal erfolglos versucht, aber noch nicht endgültig nicht bestanden haben, können diese Fachprüfung innerhalb der nächsten vier Prüfungstermine nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ vom 6. November 2000 wiederholen oder die Prüfung nach der Neuregelung ablegen. Diese Möglichkeit besteht letztmalig zum Nachtermin des Sommersemesters 2005. Danach kommt zwingend die Neuregelung zur Anwendung. Die Wahlentscheidung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zu der Prüfung mitzuteilen. Sie ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, gilt die Neuregelung.
- (c) Legen Studierende Fachprüfungen nach der Neuregelung ab, bleiben nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Bachelor of Arts“ vom 6. November 2000 nicht bestandene Versuche unberücksichtigt.
- (d) Nach dem Sommersemester 2005 findet die Neuregelung uneingeschränkt Anwendung. Abs. 2 Unterabs. c gilt entsprechend.

§ 2

Übergangsbestimmungen zu § 21 Abs. 4 Satz 3

§ 21 Abs. 4 Satz 3 gilt für alle Studierenden, die die Zwischenprüfung in diesem Studiengang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch nicht abgelegt haben.“

Artikel III

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. Mai 2004 und 24. August 2004.

Duisburg und Essen, den 17. November 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin